

Bedingungen für die Durchführung einer Psychotherapie (Behandlungsvertrag)

QEP 1.3.1, 1.4.1, 2.1.1

Behandler: Dipl.-Psych. Stefan Baier, Psychologischer Psychotherapeut, Frankfurter Str. 119b, 63067 Offenbach

Klienten / Klientin: _____

Zur Behandlungssituation

1. Linderung der Beschwerden und besseres Verständnis der eigenen Person: Das psychotherapeutische Vorgehen beinhaltet als oberstes Ziel, die Beschwerden der Klienten zu heilen oder zu lindern und ihr Verständnis und die Wertschätzung für sich selbst zu erhöhen. Die eigenen Fähigkeiten, Lösungen für Probleme und Konflikte zu finden und so das eigene Leiden zu vermindern, werden gefördert.
2. Mitarbeit außerhalb der Behandlungsstunden: Klientinnen und Klienten können nur Verbesserungen Ihres Leidens erfahren, wenn sie innerhalb und außerhalb der Therapiestunden mitarbeiten, z.B. in Form von Aufzeichnungen, eigenen Überlegungen und Aktivitäten. Dazu ist es notwendig, dass sie sich außerhalb der Therapiestunden Zeit dafür einräumen. Nach Rücksprache können Klientinnen und Klienten Tonaufzeichnungen von Behandlungsstunden anfertigen, was ein Nacharbeiten der Stunden erleichtern kann.
3. Zeitweise Zunahme der Beschwerden ist möglich: Auf diesem Weg kann es notwendig werden, auch konflikthaltiges und schmerzliches Erleben zum Thema zu machen, so dass sich in Phasen der Behandlung Ihr Befinden auch verschlechtern kann.
4. Zur Ruhe kommen: Unmittelbar nach der Therapiesitzung kann es notwendig sein, sich erst einmal Zeit zu nehmen, um ein wenig zur Ruhe zu kommen. In solchen Situationen ist es sinnvoll, das Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr aufzuschieben, bis die nötige Konzentrationsfähigkeit wiederhergestellt ist.
5. Schweigepflicht: Wir unterliegen der Schweigepflicht und gehen vertraulich mit Informationen um, die wir im Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen erfahren. (Nach Rücksprache mit dem Klienten kann es aber erforderlich sein, wie unter „Organisatorisches“, Punkt 2 aufgeführt, eine Abstimmung mit dem Hausarzt bzw. dem überweisenden Arzt vorzunehmen.)

Organisatorisches

1. Finanzierung: Psychotherapie kann bei gesetzlich Versicherten im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen über die Krankenversicherung ganz oder teilweise finanziert werden. Wir unterstützen privat Versicherte, dass Honorare für von uns erbrachte Leistungen von ihrer Krankenversicherung ganz oder teilweise erstattet werden. Trotzdem besteht unser vollständiger Honoraranspruch gegenüber privat Versicherten unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe die Kosten für erbrachte Leistungen vonseiten der Krankenversicherung erstattet werden. Wird eine Behandlungsstunde ohne Verschulden des Therapeuten nicht vollständig erbracht (z.B. wegen Zuspätkommens des Klienten), kann aus rechtlichen Gründen die Berechnung eines durch die Klientin bzw. den Klienten zu zahlenden Ausfallhonorars nötig werden.
2. Zustimmung zu Maßnahmen der Qualitätssicherung: Zur Qualitätssicherung der Psychotherapie können eine Eingangs- und Abschlussdiagnostik mit psychometrischen Tests und eine fortlaufende Befragung mit Therapiefragebögen notwendig sein. Auch kann eine Kontrolle des Therapeuten durch Supervision, d.h. Besprechung von Therapiesitzungen in einem Fachgremium, nötig sein. Zu diesem Zweck können nach voriger Information Ton- oder Videoaufzeichnungen von Behandlungsstunden angefertigt werden. Klientinnen bzw. Klienten erklären sich bereit, an Nachbefragungen zur Wirkung der Psychotherapie auch nach längerer Zeit teilzunehmen.
3. Rücksprache mit dem behandelnden Arzt: Es kann erforderlich sein, dass der Therapeut die somatische und psychische Befundlage mit dem behandelnden Arzt der Klientin bzw. des Klienten austauscht.
4. Absage vereinbarter Termine: Sitzungstermine, die nicht wahrgenommen werden, müssen mindestens 48 Stunden vorher abgesagt werden (persönlich, telefonisch, auf dem Anrufbeantworter oder schriftlich). Wenn die Sitzung für Montag vereinbart ist, muss uns die Absage am vorausgehenden Freitag bis 15 Uhr vorliegen. Andernfalls wird auch bei Kassenpsychotherapien unabhängig vom Grund der Verhinderung ein privat zu zahlendes Ausfallhonorar in Höhe des üblichen Behandlungshonorars fällig. Sofern es uns gelingt, kurzfristig abgesagte Termine anderweitig zu vergeben, können wir unabhängig von unserem Rechtsanspruch auf ein Ausfallhonorar verzichten.
5. Vorzeitiges Ende ankündigen: Bei einer vorzeitigen Beendigung einer laufenden Psychotherapie sollte noch mindestens eine Sitzung stattfinden, damit die Gründe, die zum Abbruch geführt haben, besprochen, offengelegt und überdacht werden können.
6. Wechsel der Krankenkasse mitteilen: Sollten Klienten während einer laufenden Psychotherapie die Krankenkasse wechseln, so ist es wichtig, dass sie ihren Psychotherapeuten so früh wie möglich darüber informieren. Andernfalls kann es zu Abrechnungsproblemen mit der alten oder neuen Krankenkasse kommen. Entstehende Kosten müssten dann vom Klienten privat übernommen werden.

Ich bin mit diesem Behandlungsvertrag einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Gespeichert unter Dateiname: 1.3.1, 1.4.1, 2.1.1_Dok_Behandlungsvertrag_Baier.Doc			
Erstellt von:	Stefan	am: 14.05.2008 08:58:00	Version: 22
Verantwortlich u. freigegeben von:	Stefan	am: 12.10.2010 07:46:00	
Aktualisiert von:	Stefan	am: 12.10.2010 07:46:00	Seite 1 von 1